

# **1. Änderungssatzung über die öffentliche Bestattungseinrichtung der Gemeinde Oberpleichfeld (Friedhofs- und Bestattungssatzung – FBS)**

Vom 30.03.2011

Aufgrund von Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 und Abs. 2 der Gemeindeordnung (GO) erlässt die Gemeinde Oberpleichfeld folgende 1. Änderungssatzung:

## **§ 1 Änderung**

Die Satzung über die öffentliche Bestattungseinrichtung der Gemeinde Oberpleichfeld in der Fassung vom 16.11.2007 wird wie folgt geändert:

### **§ 6 Absatz 1a wird neu eingefügt:**

(1a) Kinder unter 10 Jahren ist das Betreten des Friedhofes nur in Begleitung Erwachsener gestattet.

### **§ 6 Absatz 2 wird wie folgt geändert:**

Im Friedhof ist insbesondere untersagt,

1. Tiere mitzuführen (ausgenommen Blindenhunde).
2. Gräber und Grünanlagen zu betreten.
3. Das Friedhofsgelände einschließlich aller Anlagen und Einrichtungen zu verunstalten oder zu verunreinigen.
4. Die Wege mit Fahrzeugen aller Art, insbesondere auch mit Fahrrädern, zu befahren. Ausgenommen sind Kinderwagen, Kranken- und Behindertenfahrstühle sowie die von der Gemeinde zugelassenen Fahrzeuge.
5. Ohne Genehmigung der Gemeinde Druckschriften zu verteilen, sonstige Waren aller Art feilzubieten oder anzupreisen, gewerbliche oder sonstige Leistungen anzubieten.
6. Während einer Bestattung oder Trauerfeier störende Arbeiten in der Nähe zu verrichten.

### **§ 7 Absatz 1 wird wie folgt geändert:**

Gewerbetreibende wie Bildhauer und Steinmetze bedürfen für ihre Tätigkeit auf dem gemeindlichen Friedhof der vorherigen Zulassung durch die Gemeinde, wobei Art, Umfang und Dauer der Tätigkeit zeitlich begrenzt werden können. Die Gemeinde kann die Vorlage der erforderlichen Nachweise verlangen.

### **§ 7 Absätze 1a bis 1c werden neu eingefügt:**

(1a) Die Genehmigung ist bei der Gemeinde – *Friedhofsverwaltung* – zu beantragen. Das Genehmigungsverfahren kann über eine einheitliche Stelle abgewickelt werden; die Artikel 71 a bis 71 e des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) gelten entsprechend.

(1b) Über die Genehmigung entscheidet die Gemeinde innerhalb einer Frist von 3 Monaten. Artikel 42 a Abs. 2 Sätze 2 bis 4 BayVwVfG gelten entsprechend.

(1c) Hat die Gemeinde nicht innerhalb der nach Absatz 1b festgelegten Frist von 3 Monaten entschieden, gilt die Genehmigung als erteilt.

### **§ 7 Absatz 3 wird wie folgt geändert:**

Durch die Arbeiten darf die Würde des Friedhofs nicht beeinträchtigt werden, insbesondere ist auf Bestattungsfeierlichkeiten Rücksicht zu nehmen. Unter Beachtung von Satz 1 ist den zur Vornahme der Arbeiten Berechtigten die Benutzung der Friedhofswege mit geeigneten Fahrzeugen, abweichend von § 6 Abs. 2 Nr. 4 im erforderlichen Maß gestattet. Nach Beendigung der Arbeiten sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu bringen.

### **§ 2 In-Kraft-Treten**

Die 1. Änderungssatzung tritt mit Wirkung vom 01.05.2011 in Kraft.